

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 27.02.2018

§ 1

öffentlich

Sachstandsbericht zur Erschließung des Baugebiets Stefansfeld Nord-Ost

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat am 10.10.2017 den Bebauungsplan „Stefansfeld Nord-Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Stefansfeld Nord-Ost“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan „Stefansfeld Nord-Ost“ ist seit dem 22.01.2018 rechtskräftig. Der Übersichtsplan für das Baugebiet ist als Anlage 17 beigefügt.

Damit in den nächsten Monaten mit der Bauplatzvergabe erfolgen kann, muss nun zügig mit der Erschließung begonnen werden.

Mit Beschluss vom 22.07.2015 hat der Gemeinderat die LBBW Kommunalentwicklung GmbH, Stuttgart mit der Erschließungsträgerschaft für das Baugebiet „Stefansfeld Nord-Ost“ beauftragt.

Erschließungsträgerschaft bedeutet, dass der Erschließungsträger dabei sowohl die Planung als auch die Ausführung der Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt. Die einzelnen Planungs- und Realisierungsschritte erfolgen jedoch in enger Abstimmung mit der Verwaltung und dem Gemeinderat.

Der Beginn der Erschließung ist für März 2018 vorgesehen.

Herr Boenigk von der LBBW Kommunalentwicklung GmbH wird in der Sitzung anwesend sein und einen Überblick die geplante Erschließungsmaßnahme, insbesondere auch zum Ablauf und zu den voraussichtlichen Kosten geben.

II. Aussprache

Herr Boenigk erläutert die geplanten Erschließungsmaßnahmen (Anlage 18).

GR Straßer erinnert daran, dass die Gemeinderäte bei der Beratung des Bebauungsplans die lange und gerade Erschließungsstraße am rechten Gebietsrand bedenklich fanden. Es war deshalb vorgesehen, den Straßenbelag in der Mitte zu unterbrechen.

Herr Boenigk bestätigt, dass es in der Planung verschiedene Gestaltungselemente im Straßenraum gibt. Er wird die Anregung von GR Straßer prüfen.

Auf Anfrage von GR Straßer betont Herr Boenigk, dass die Gestaltung des Quartiersplatzes und der Spielfläche noch völlig offen ist. Die Landschaftsplanung wird derzeit erst entwickelt.

GR Lenski erkundigt sich, ob die Erschließungsstraße zur Spielstraße wird.

Der Vorsitzende erläutert, dass dieses Thema mit der Erschließungsplanung nichts zu tun hat. Es ist nach Fertigstellung Entscheidung des Gemeinderates, wie die Straße gewidmet wird.

Herr Boenigk weist darauf hin, dass Pflanzbeete, die in den Straßenraum ragen, nicht vorgesehen sind, da dafür nicht ausreichend Platz vorhanden ist.

Der Vorsitzende berichtet, dass mit der Bauplatzvergabe zeitnah nach dem Spatenstich Ende März begonnen werden soll, sodass die Flächen im Gemeinderat noch vor der Sommerpause vergeben werden können. Die ersten privaten Baumaßnahmen können dann im Frühjahr 2019 starten.

III. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 27.02.2018

§ 2

öffentlich

Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

I. Sachvortrag

Gemeinsam mit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) bilden die drei kommunalen Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF mit den ihnen angeschlossenen Unternehmen den Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (DVV BW).

Seit über 40 Jahren stellen diese vier Unternehmen auf Basis von Vereinbarungen zuverlässig und umfassend die erforderlichen IT-Leistungen für unsere Kommunen und das Land sicher. Das betrifft z.B. Verfahren der Einwohnermeldeämter, des kommunalen Rechnungswesens oder der kommunalen Personalabrechnungen.

Allerdings finden bereits seit einigen Jahren in allen Bundesländern Konzentrationsprozesse statt, um die dortigen kommunalen Rechenzentren und IT-Dienstleister für den Wettbewerb besser aufzustellen.

a) Ursachen für die Fusion

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der DZ BW und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbunds Baden-Württemberg nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

b) Gesetzlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, über das der Landtag Ende Februar 2018 beschließen wird, s. hierzu Anlage 19.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu ITEOS wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt, s. hierzu Anlage 19.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

c) Vermögensentwicklung

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an ITEOS zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind, s. hierzu Anlage 19.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands 4IT im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

d) Mitwirkungsmöglichkeiten

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband 4IT, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von ITEOS ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird, s. hierzu Anlage 19. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag, s. hierzu Anlage 19.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der ITEOS werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist

gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von ITEOS nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von ITEOS entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband 4IT verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

e) Zusammenfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird, s. hierzu Anlage 19. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg sichert ITEOS, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIRU die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a) die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b) die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich

- c) die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AÖR)
- d) die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e) die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

III. **Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0